

SATZUNG

der
Sängerlust Lanzingen

(Präambel: Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Die Mitgliedschaft im Verein und der Zugang zu allen Ämtern und Funktionen stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sängerlust Lanzingen.
2. Der Verein wurde im Jahre 1924 gegründet und ist im Vereinsregister Hanau unter dem Az. VR 3398 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Chorverband Main-Kinzig e.V. im Hessischen Sängerbund e.V.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 63599 Biebergemünd, Ortsteil Lanzingen. Die Vereinsanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Chorgesangs und der Musik. Der Satzungszweck wird vornehmlich verwirklicht durch
 - a) regelmäßige wöchentliche Übungsstunden,
 - b) Durchführung von und Teilnahme an Konzerten, Liederabenden und Freundschaftssingen,
 - c) Veranstaltungen, die den Sinn für Kunst- und Kulturgut in der Gemeinschaft wecken.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt (auch bei Veranstaltungen mit Eintritt) nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral und verfolgt keinerlei derartige Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die aktiven Mitglieder zeichnen sich durch die regelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden und den Chorauftritten aus. Die passiven Mitglieder zeichnen sich durch die Unterstützung des Vereines in jeglicher Hinsicht aus. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse auszuführen.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - b) Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse oder der Satzung,
 - c) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung oder
 - d) bei Beitragsrückständen von mindestens 12 Monaten.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.
8. Das Wahlrecht (aktiv und passiv) steht Mitgliedern grundsätzlich ab dem 14. Lebensjahr zu. In eine Funktion des geschäftsführenden Vorstands können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 4 Beiträge

1. Bei der Aufnahme wird kein Eintrittsgeld erhoben.
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Mitglieder sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei. Danach ruht während der Zeit einer Ausbildung an einer Ganztagschule die Beitragspflicht des Mitglieds.
4. Bei einer Aufnahme als Mitglied und beim Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres sind die Beiträge für das gesamte Kalenderjahr zu leisten.
5. Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 5 Organe

1. Als Organe des Vereins gelten die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, treffen die Organe ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen wahlberechtigten anwesenden Mitgliedern und ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Satzung sowie den Vereinszweck. Sie wählt und entlastet den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse in der in der Regel jährlich einberufenen (ordentlichen) Mitgliederversammlung. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, ist darüber hinaus eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung in einer Einladung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt grundsätzlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Biebergemünd. Wird sichergestellt, dass alle Mitglieder die Einladung in Schriftform (z. B. als Schreiben, E-Mail, Fax) fristgerecht erhalten, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung auch auf diesem Wege einberufen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Wenn nicht anderes beschlossen wird, erfolgen alle Beschlüsse und Wahlvorgänge der Mitgliederversammlung durch Akklamation und Abstimmung durch Handzeichen.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein oder über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Der Mitgliederversammlung ist regelmäßig ein Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes für den noch nicht entlasteten Geschäftszeitraum zu erstatten. Der Tätigkeits- und Kassenbericht sowie der Bericht der Kassenprüfung (§ 7 Nr.6) dienen als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
9. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter aus der Versammlung zu bestimmen.
10. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie andere Gebühren oder Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
11. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
12. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Soweit der Schriftführer verhindert ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt im Sinne des § 26 BGB die Geschäfte des Vereins und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Der 1. Kassierer führt die Kassengeschäfte entsprechend der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung selbstständig.
4. Der geschäftsführende Vorstand soll in seiner Arbeit von einem erweiterten Vorstand unterstützt werden. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit den Vorstandswahlen einen stellvertretenden Kassierer, einen stellvertretenden Schriftführer und zwei Notenwarte.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf weitere Beisitzer für Sonderaufgaben berufen. Die Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes bleibt hierdurch unberührt.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Der Rücktritt eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit bedarf der Schriftform. Soweit der geschäftsführende Vorstand nach dem Rücktritt eines Mitglieds noch vertretungsfähig ist, kann er die Geschäfte bis zu einer außerordentlichen Ergänzungswahl (für die verbleibende Amtszeit) oder bis zur turnusgemäßen Neuwahl des Vorstands weiterführen. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand im Interesse des Vereins.
6. Zur Überwachung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisoren (Kassenprüfer), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl eines Revisors ist frühestens nach zwei Jahren seiner letzten Revisorentätigkeit möglich. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Insbesondere vor einem Kassenbericht bei einer Mitgliederversammlung hat eine Kassenrevision für den betreffenden Berichtszeitraum zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Revisionen zu berichten.

§ 8 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn dieser Beschlussantrag als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
2. Die Mitgliederversammlung hat mit der Auflösung des Vereins auch den Beschluss über die Bestellung von zwei Liquidatoren zu fassen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz (DRK), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen (z. B. Reise-, Porto- und Telekommunikationskosten, Auslagen).
3. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele personen- und sachbezogene Daten seiner Mitglieder. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dem zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zu.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2017 ersetzt diese Satzung die bisherige vom 26. September 1986. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

63599 Biebergemünd-Lanzingen, den 4. März 2017

***Endfassung gemäß Vorstandsbeschluss vom 20. April 2017
nach der registerrechtlich bedingten Streichung von § 1 Ziffer 2 Satz 2.***

63599 Biebergemünd- Lanzingen, den 20. April 2017